

Niederschrift

Ortschaftsrat Grötzingen

öffentlich

13. März 2024, 19 bis 20.50 Uhr

Herbert-Schweizer-Haus Begegnungsstätte Grötzingen,
Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe

Vorsitzende Ortsvorsteherin Karen Eßrich

Protokollführer Daniel Heiter

Urkundspersonen Ortschaftsrat Thorsten Daubenberger, Ortschaftsrat Daniel Siegele

Anwesende Referierende: Frau Dederer (Stadtplanungsamt), Herr Müller (Gartenbauamt), Herr Trenkel (EnBW AG) alle TOP 1-4

Anwesenheit: 16 von 18 Mitgliedern des Ortschaftsrates anwesend

Ortschaftsrat Hans Ritzel (entschuldigt), Ortschaftsrat Niels Dürr (entschuldigt)

1. Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen

- a) **Ein Bürger** fragt, ob auf den Sachstand des Sanierungsgebietes Ortsmitte hingewiesen werden könnte. Inzwischen seien Jahre vergangen, in denen nichts Wesentliches in der Ortsmitte passiert sei.

Ortsvorsteherin Eßrich antwortet, dass in Grötzingen Aktuell ein entsprechender Artikel veröffentlicht werde.

- b) **Ein Bürger** fragt, warum in Grötzingen Süd kein Grüncontainer bereitgestellt werde.

Ortsvorsteherin Eßrich antwortet, dass dies der zuständige Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe ablehne. Der Ortschaftsrat habe hier auch schon mehrfach angefragt. Zum einen sprächen Verkehrsaspekte in den geeigneten Gebieten in Grötzingen Süd aber auch Kostengründe eine Rolle. Es werde vonseiten des Eigenbetriebes eingeschätzt, dass das jetzige Angebot für den Ort ausreichend sei.

2. Projektinformation Windpark auf dem Heuberg Weingarten

Die Vorsitzende stellt den Projektleiter des Vorhabens, Herrn Trenkel, von der Energie Baden-Württemberg AG vor.

Außerdem begrüßt sie Frau Dederer vom Stadtplanungsamt und Herrn Müller vom Gartenbauamt, die zu den themengleichen Tagesordnungspunkten 3 und 4 berichten werden, jedoch schon jetzt gegebenenfalls bei einzelnen Aspekten Antworten geben könnten.

Herr Trenkel erläutert, dass Grötzingen etwa 2,7 Kilometer von der Planfläche für eine Windkraftanlage mit insgesamt drei Windrädern entfernt sei.

Die Anlage, mit der die Gemeinde Weingarten vollständig mit Strom versorgt werden könnte, hätte eine Nennleistung von je 6,8 Megawatt, was jährlich zirka 48.000 Megawattstunden (MWh) entspräche.

Ein Beispielbild zeigt, dass von der Werrabronner Straße die Räder kaum auffällig seien. Die Windkraftanlagen würden nachts gedrosselt betrieben werden, sodass die Emissionen gering seien. In Grötzingen müsste man sich überhaupt keine Bedenken machen, da die Emissionen nachts in jedem Fall unter 35 Dezibel betrügen. Dies sei der Grenzwert für reine Wohngebiete.

Nicht anders sehe es beim Schattenwurf aus. Dieser erreiche nicht einmal den Grötzingen Ortsbereich, sei aber auch für Weingarten unproblematisch.

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen seien abgeschlossen worden, sodass das Genehmigungsverfahren wohl Ende 2024 vom Landratsamt Karlsruhe abgeschlossen sein werde.

Der Baubeginn sei für 2025/26 und die Inbetriebnahme für 2026/27 anvisiert.

Neben Beteiligungsmöglichkeiten der Grötzingen Bürgerschaft erwähnt Herr Trenkel abschließend, dass die Stadt Karlsruhe finanzielle Zuwendungen aus den Erträgen der Windkraftanlagen erhalte. Es handle sich um wenige tausend Euro.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger fragt, ob es auch auf Grötzingen Gemarkung, beispielsweise auf dem alten Müllberg, Windkraftanlagen geben könnte.

Die Vorsitzende verweist auf den Tagesordnungspunkt 4, wenn es um die Suchraum-Kulisse von Windkraftanlagen auch auf Karlsruher Gemarkung gehe.

Ortschaftsrat Schönberger findet es interessant, dass sich die Bürgerinnen und Bürger an diesem Projekt beteiligen könnten. Er fragt, ob eine Informationsveranstaltung hierzu für die Bürgerschaft geplant sei.

Herr Trenkel sagt, dass es eine Information geben werde, sobald die Ertragserwartungen korrekt ermittelt werden können.

Ortschaftsrat Schuhmacher erkundigt sich, ob das Windrad auf dem Fraunhofer Institut größer oder kleiner als die geplanten Anlagen sei.

Herr Müller vom Gartenbauamt antwortet, dass das Windrad beim Fraunhofer Institut zirka 100 Meter hoch sei. Die geplanten Windkraftanlagen hätten eine Gesamthöhe von 245,5 Metern, wären also um den Faktor 2,5 höher.

3.	Regionalplan Mittlerer Oberrhein; Teilfortschreibung „Solarenergie“ Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe Anlagen abrufen über RIS-Vorlage: 2024/0042
----	---

Kurzfassung

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Er beauftragt die

Verwaltung, eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.

2. Der Gemeinderat beschließt, fünf weitere Gebiete gemäß Ziffer VI. der Vorlage zur Ausweisung als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan vorzuschlagen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Fortschreibung des Regionalplankapitels (gemäß Anlage 5) zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.

Erläuterungen

I. Anlass

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Als Flächenziel für Freiflächenphotovoltaik sieht der Gesetzgeber mindestens **0,2 Prozent der Regionsfläche** vor.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hatte am 23. Februar 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) für die Teilfortschreibung „Solarenergie“ gefasst. Damit sollen die einschlägigen Regionalplankapitel unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Am 13. Dezember 2023 wurde das Beteiligungsverfahren beschlossen. Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis **31. März 2024** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Planung des Regionalverbands

Ziel der Planung ist die Festlegung von **Vorranggebieten** auf denjenigen Flächen, welche die höchste Eignung für Solarenergie sowie die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Die Teilfortschreibung ergänzt die derzeit in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Anhand von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wurden in einem mehrstufigen Verfahren entsprechende Standorte ermittelt und einer Umweltprüfung unterzogen. Solarenergieanlagen sollen bevorzugt auf versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Bei den Eignungskriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

- vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, PFC/PFAS-belastete Flächen, Altlastenflächen)
- Flächen entlang von Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen, Schienenstrecken
- Benachteiligte Gebiete (Acker- und Grünland) gemäß Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)
- förderfähige Flächen nach EEG 2023
- Deponien
- Stillgewässer (Baggerseen)

Nach dem Bündelungsprinzip soll eine Konzentration der Solarenergienutzung erfolgen. Regional bedeutsam sind deshalb nur Flächen ab einer **Mindestgröße von drei Hektar**, auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Die **Flächenkulisse** umfasst 76 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 1.073 Hektar für die Nutzung der Solarenergie. Dies entspricht ca. 0,5 Prozent der Regionsfläche. Die Region Mittlerer Oberrhein übertrifft damit die gesetzlich geforderte Mindestvorgabe von 0,2 Prozent der Regionsfläche (ca. 430 ha). Auf Karlsruher Gemarkung sind im vorliegenden Planentwurf etwa 14,8 Hektar ausgewiesen, was knapp 0,09 Prozent der Fläche des Stadtgebiets Karlsruhe entspricht.

Bisher sah der Regionalplan die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vor. Der aktuelle Teilregionalplan (Satzung vom 05.12.2018) beinhaltet als Vorbehaltsgebiete in Karlsruhe den Energieberg auf der ehemaligen Deponie West und eine Fläche im Gewann Untere Kohlplatte entlang der Autobahn A8 bei Wettersbach. Die Festlegungen entfalten die Rechtswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung und können in der Abwägung durch höhergewichtige Interessen überwunden werden. Zukünftig ist die Ausweisung von Vorranggebieten vorgesehen. Diese sind als verbindliche Ziele der Raumordnung zu beachten und schließen konkurrierende Nutzungen aus. Die zuvor genannten Gebiete sind im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung nicht mehr enthalten.

Durch die Planung selbst wird kein Baurecht geschaffen, sondern geeignete Gebiete festgelegt. Für die Realisierung der Anlagen im Außenbereich bedarf es in der Regel eines Bebauungsplans, soweit es sich nicht um privilegierte Flächen handelt (z. B. Flächen in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenstrecken; § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB). **Auch außerhalb der Vorranggebiete ist weiterhin die Steuerung über die gemeindliche Bauleitplanung möglich und nötig, sofern sie von anderen Freiraum-Festlegungen des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden** (dies sind insbesondere Grünzäsuren und Vorranggebiete für die Landwirtschaft). Ist eine Fläche jedoch als Vorranggebiet für Solaranlagen festgelegt, steht sie ohne Änderung des Regionalplans oder Zielabweichungsverfahren damit erst mal für andere regionalplanerisch relevante Nutzungen nicht mehr zur Verfügung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zukünftig auch neue Formen der Nutzung der solaren Strahlungsenergie, z. B. schwimmende Solaranlagen, Agri-Photovoltaik (*Agri-PV*) und Freiflächensolarthermie berücksichtigt werden sollen. Hierzu hat der Regionalverband am 18. Oktober 2023 im Rahmen der parallel anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans die **Öffnung von Freiraumfestlegungen für die Solarenergie** beschlossen. Somit sollen Freiflächensolaranlagen zukünftig bei entsprechender Eignung der Gebiete auch in Regionalen Grünzügen oder Gebieten für Naturschutz und Landschaft außerhalb von Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds sowie außerhalb von Biotoptypenkomplexen mit hoher und sehr hoher Bedeutung errichtet werden dürfen. Gleiches gilt in Vorranggebieten für die Erholung und soweit es *Agri-PV* betrifft auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Am 31. Januar 2024 hat der RVMO zudem die Öffnung der Vorranggebiete für Landwirtschaft für Photovoltaik in dem 200 m-Streifen entlang von Autobahnen beschlossen, in dem die Photovoltaik gemäß BauGB als privilegierte Nutzung definiert wurde.

III. Stellungnahme Flächenkulisse Stadt Karlsruhe

Der Entwurf sieht auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe die Ausweisung von zwei Vorranggebieten im Osten vor:

1. „Deponie Grötzingen“ (Silzberg; ca. 4,5 ha)
2. „Deponie Ost“ (Im Eisenhafengrund, Durlach; ca. 10,3 ha)

Hierzu wird auf die Übersichtskarte sowie Teilkarte Nr. 8, welche die Gebiete auf Karlsruher Gemarkung umfasst (**Anlage 1**), die Steckbriefe der Flächen auf Karlsruher Gemarkung (**Anlage 2 a, b**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 3**) verwiesen.

Zu 1.) „Deponie Grötzingen“ (Steckbrief-Fläche FSA 69):

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt. Sie ist im Flächennutzungsplan 2030 (FNP) als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) im Bestand dargestellt. Der Landschaftsplan 2030 (LP) sieht für den Bereich der Hangkante der Bergwaldzone Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume vor.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Grötzingen Bergwald-Knittelberg“ und nördlich des FFH-Gebiets „Pfinzgau-West“ und ist umgeben von Waldflächen. Aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgeabstands ist auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ebenso ist das Vorkommen geschützter Arten zu berücksichtigen.

Die Fläche wurde im Rahmen der Auswertung der LUBW zum PV-Potential auf Deponieflächen 2022 als „gut geeignet“ eingestuft. Die notwendige Oberflächenabdichtung wird nach Abklingen der Setzungen errichtet. Ein konkreter Zeitplan für deren Bau ist nicht bekannt.

Die Deponie wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe betrieben. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit für eine fachliche Prüfung dieser Deponie beim Landratsamt.

Die Fläche wurde von der Projektgruppe „Sonnendorf“ bestehend aus KEK, Naturtreff Grötzingen, Ortschaftsrat und Ortsverwaltung Grötzingen bereits als geeignete Fläche avisiert.

Zu 2.) „Deponie Ost (Im Eisenhafengrund)“ (Steckbrief-Fläche FSA 85):

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt. Sie ist im FNP 2030 teilweise als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) im Bestand, im nördlichen und südlichen Teilbereich als geplante (Deponie-)Erweiterungsfläche dargestellt. Der Bereich der Bioabfallvergärungsanlage ist ausgespart. Der LP 2030 sieht im übergreifenden Landschaftsraum Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume und zur Besucherlenkung sowie zum Schutz ökologisch sensibler Bereiche vor. Die Fläche liegt im Außenbereich und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Im Umfeld der Deponie ist die Ausweisung des künftigen Landschaftsschutzgebiets „Eisenhafengrund-Grünberg“ geplant. Auf der Ebene des nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahrens muss daher in der Eingriffsregelung das Schutzgut Landschaftsbild

ausführlich betrachtet werden. Zudem wurden im Zuge der Abschlussrekultivierung und der Prüfung auf PV-Potentiale artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Diese kamen zum Ergebnis, dass unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen voraussichtlich keine Bedenken bestehen.

Die Fläche wurde im Rahmen der Auswertung der LUBW zum PV-Potential auf Deponieflächen 2022 als „sehr gut geeignet“ eingestuft. Die Deponie muss zunächst noch mit einer Oberflächenabdichtung ausgestattet werden (geplante Fertigstellung 2031).



Abbildung 1: Ersatzaufforstungsfläche (dunkelgrün) im Norden der Deponie soll herausgenommen werden

Die nördlich der Deponie gelegene Wiesenfläche „Auf der Hochstätt“ (Flst.-Nr. 52793, 52786/1, 52785), die als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen ist, wurde in das Vorranggebiet einbezogen. Sie stellt allerdings eine **Ersatzaufforstungsfläche** für den Bebauungsplan-Nr. 847 „Fußballstadion im Wildpark“ dar. Die Abgrenzung des Vorranggebiets sollte daher im Norden angepasst werden (s. Abbildung 1).

Die Verwaltung wird auf Grundlage vorgenannter Bewertungen eine Stellungnahme der Gemeinde zusammen mit den Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden an den Regionalverband verfassen.

IV. Weitere Flächenvorschläge

Die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) hat 2023 eine eigene Auswertung von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik vorgenommen. Diese umfasste eine weitaus größere Anzahl von 84 kleinteilig differenzierten potentiellen Flächen. Im Rahmen der Auswertungen und Abstimmungen mit den städtischen Fachämtern wurden jedoch

zahlreiche Flächen wegen mangelnder Realisierungschancen oder entgegenstehender Restriktionen (z.B. Natur- und Artenschutz, wertvolle Landwirtschaftsflächen) ausgeschlossen. Ein Teil der Flächen kommt auch aufgrund der geringen Größe nicht für eine Berücksichtigung im Regionalplan in Betracht. Ferner haben die Stadtwerke Karlsruhe (SWK) weitere potentielle Flächen benannt, die ebenfalls näher geprüft wurden. Keine der Flächen ist gänzlich restriktionsfrei.

Im Ergebnis wurden von den Flächen, welche die regional bedeutsame Größe von 3 ha überschreiten, acht Flächen näher beleuchtet. Daraus wurden fünf Flächen mit relativ hohen Realisierungschancen identifiziert, die dem Regionalverband als weitere Vorschläge für Vorrangflächen zur Prüfung zugeleitet werden sollen. Folgend die Flächen, die detailliert untersucht wurden:

- **Bachenweg – Neureut** (KEK-ID 11, 3,7 ha):

Die Fläche liegt an der B36 im Tiefgestade. Die landwirtschaftliche Fläche ist aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und grundsätzlich der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten (Vorrangflur). Auf Teilen der Fläche befinden sich allerdings Altlasten, so dass hier die landwirtschaftliche Eignung eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind bei einer Überplanung der Fläche gesetzlich geschützte Biotope (Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG) zu berücksichtigen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen, eingebettet in die umgebende Gehölzstruktur insbesondere aufgrund ihrer Lage entlang der B36 und der Vorbelastung mit Altlasten als geeignet für den Bau von Solaranlagen eingestuft und mit einer entsprechenden Abgrenzung (ohne Biotopflächen) vorgeschlagen.

- **Am Anger – Daxlanden** (KEK-ID 15, 2,6 ha):

Die Fläche ist teilweise für Ausgleichsflächen für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen der VBK betroffen, welche bereits umgesetzt sind. Der FNP 2030 stellt hier teilweise geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage dar. Zudem verläuft ein Wildtierkorridor entlang der Fläche. Teilweise liegen Altlasten vor. Die verbleibende Restfläche hat keine besondere landwirtschaftliche/sonstige Eignung.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen (ohne Ausgleichs- und FNP-Flächen) für den Bau von Solaranlagen als geeignet eingestuft. Da sie nach Abzug der vorliegenden Restriktionen eine Größe von lediglich 2,6 ha hat und somit nicht mehr als regional bedeutsam eingestuft wird, wird sie dem Regionalverband zwar gemeldet, vermutlich aber nicht in den Regionalplan übernommen. Sie kann zur Gewinnung von Solarenergie stadintern jedoch weiterverfolgt werden.

- **Rippertsfeld – Hohenwettersbach** (KEK-ID 38, 50,3 ha):

Die Flächen sind aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten. Die Fläche ist umgeben von Vorrangfluren, im Rahmen der Abwägung durch den Regionalverband wäre dies unter Hinzuziehen der digitalen Flurbilanz (ULB Landkreis Karlsruhe), erneut zu prüfen. Darüber hinaus liegt ein archäologisches Kulturdenkmal vor. Die Fläche befindet sich teilweise in Bereichen, für die die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Eisenhafengrund-Grünberg“ geplant ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorkommen von Feldlerchen bekannt, welche einer hohen Empfindlichkeit durch optische Störungen unterliegen.

Bewertung: Die Fläche wird als wenig geeignet eingestuft. Die solitäre Lage in der

landwirtschaftlichen Kulisse sowie die genannten Gründe zur Vorrangflur und des Artenschutzes sprechen gegen eine Umsetzung einer Freiflächensolaranlage. Die Fläche erscheint allenfalls für Agri-PV-Nutzung prüfwürdig, für die aber keine Ausweisung als Vorranggebiet notwendig ist.

- **P+R A 8 Karlsbad – Palmbach** (KEK-ID 41, 5,8 ha):

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, eine Orientierung am Straßenbereich ist vorzuziehen. Die im nördlichen Teil vorhandene Gehölzfläche soll ausgespart werden. Darüber hinaus ist der Biotopverbund zu beachten/prüfen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie soll wegen ihrer besonderen Lagegunst und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan aufgrund der vorliegenden Privilegierung realisiert werden können, dem Regionalverband vorgeschlagen werden.

- **Hauptsammelkanal Klärwerk – Neureut** (KEK-ID 59, 7 ha):

Die Flächen entlang des technischen Bauwerks weisen keine besonderen Restriktionen auf. Auf der Fläche befindet sich bereits ein Freiflächensolar-Projekt in der Umsetzung.

Bewertung: Die Fläche wird als geeignet eingestuft, daher soll diese im Regionalplan auch langfristig gesichert werden.

- **Deponie West** (SWK-Fläche-Nr. 1, Zubaufäche (2,4 ha) mit Erweiterung in der **Burgau** (15 ha):

Die mögliche Zubaufäche auf der Deponie West ist grundsätzlich geeignet. Hier ist aber auch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen, welcher den Vorzug gegeben werden soll. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Die westlich angrenzende weitere Fläche grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Burgau und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet an. Der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet ist sehr gering. Da es sich um ein kombiniertes Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet handelt, muss das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde beteiligt werden und mit hohem Kompensationsbedarf gerechnet werden. Darüber hinaus ist die Fläche landbauwürdig und bereits an das Hofgut Maxau verpachtet. Aufgrund wegfallender Flächen des Hofguts durch andere Bauvorhaben und der vertraglichen Zusicherung an das Hofgut durch die Stadt, eine Mindestmenge an Fläche für die Produktion zu sichern, kann diese Fläche nicht anderweitig genutzt werden. Sie stellt einen wichtigen Bestandteil der Existenz des Hofguts dar. Sie befindet sich im Bereich der Vorrangflur (Flurbilanz 2022).

Bewertung: Die Fläche Deponie West wird zwar als geeignet aber mit Blick auf den Windkraftvorrang nicht als Vorranggebiet eingestuft. Die Erweiterungsfläche Burgau wird wegen der Vielzahl der Konflikte als nicht geeignet eingestuft.

- **Gelände Fritschlach** (SWK-Fläche Nr. 2, 20 ha; davon 3 ha Eigentum der Stadtwerke, 17 ha städtisches Eigentum):

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rheinau und FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sowie im direkten Bereich des Polder Bellenkopf. Sie ist bereits jetzt weitgehend mit Kompensationen für den Polder belegt. Künftig wird hier auf weiten Teilen eine lockere Streuobstentwicklung entstehen und die Fläche somit nicht mehr frei von Bäumen sein. Vorkommen von bodenbrütenden Brutvögeln und Amphibien sind bekannt. Ob auf den Restflächen eine Solaranlage möglich wäre, müsste mit Blick auf die Polderplanung auch mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Bewertung: Die Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte überwiegend als nicht geeignet eingestuft. Etwaige Restflächen sollten bis zu einer näheren Prüfung zurückgestellt werden.

- **Untere Kohlplatte entlang der A 8 – Wettersbach** (SWK-Fläche Nr. 3; 8,7 ha):
Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die als Vorrangflur eingestuft ist. Sie liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ und grenzt südlich an das im FNP 2030 dargestellte Gewerbegebiet KA-G-226 „Untere Kohlplatte - Erweiterung“. Die Fläche entlang der Autobahn war bereits als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan enthalten. In einer Entfernung von 200m entlang von Autobahnen sind Freiflächensolaranlagen privilegiert, ein Bebauungsplan ist hier nicht erforderlich. Da es sich um ein grundsätzlich für Feldvögel (Feldlerchen) geeignetes Habitat handelt, sind Konflikte nicht gänzlich auszuschließen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie soll wegen ihrer besonderen Lagegunst und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan aufgrund der vorliegenden Privilegierung realisiert werden können dem Regionalverband vorgeschlagen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind auf Zulassungsebene zu beachten.

Die Standorte der Ergänzungsflächen mit neuer Abgrenzung sind den beigegeführten Karten (**Anlage 4**) zu entnehmen.

V. Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Neben den einzelnen Verbandskommunen wird zur Planung auch der Nachbarschaftsverband als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für elf Mitgliedsgemeinden (Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Waldbronn und Weingarten) gehört.

Der Entwurf des Regionalplanes „Solar“ enthält innerhalb des Verbandsgebietes 14 Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (FSA) zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese betreffen die Mitgliedskommunen Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Rheinstetten, Stutensee und Weingarten. Für die Stadt Rheinstetten sowie die Gemeinde Weingarten sind die Vorranggebiete für FSA jeweils auf einem Baggersee vorgesehen. Somit werden 186,8 Hektar auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes für Solarenergie reserviert.

Die Stellungnahme des NVK begrüßt die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein. Sie soll fristwährend vor dem 31. März 2024, vorbehaltlich des Beschlusses der **Verbandsversammlung des NVK am 15. April 2024** abgegeben werden. Die Stimmen der

Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung können nur einheitlich abgegeben werden. Daher wird die städtische Position im Gemeinderat vorberaten und beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die beigefügte Stellungnahme des NVK mitzutragen (**Anlage 5**).

VI. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben zu begrüßen.

Die vom Regionalverband vorgeschlagenen beiden Flächen (Deponie Silzberg und Deponie Ost) sind mit geringfügigen Anpassungen als geeignet einzustufen. Der vorgelegten Planung mit den vorgenannten Änderungen an der Deponiefläche Ost kann somit zugestimmt werden. Darüber hinaus werden die fünf unter Ziffer IV. als geeignet aufgeführten Flächen als zusätzliche Flächen vorgeschlagen:

- **Bachenweg**
- **Am Anger**
- **P+R A 8 Karlsbad**
- **Hauptsammelkanal Klärwerk**
- **Untere Kohlplatte**

Damit wären 0,55 % der Flächen auf Karlsruher Gemarkung für die Solarenergie vorgesehen.

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der parallelen Öffentlichkeitsbeteiligung sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Regionalverband muss den Teilplan gemäß den gesetzlichen Vorgaben **spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung** feststellen.

Neben der Teilfortschreibung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein führt auch der Regionalverband Nordschwarzwald die Teilfortschreibung Solar durch. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird in einer eigenen Stellungnahme die Belange des NVK vertreten. Die Belange der Stadt Karlsruhe sind hier nicht berührt.

Erläuterungen zur CO₂-Bilanz

Die Ausweisung der Vorranggebiete hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Da hierdurch jedoch die Voraussetzungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien deutlich verbessert werden sollen, besteht mittelbar ein hohes Potential für Einsparungen in der CO₂-Bilanz.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
2. Der Gemeinderat beschließt, fünf weitere Gebiete gemäß Ziffer VI. der Vorlage zur Ausweisung als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan vorzuschlagen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Fortschreibung des Regionalplankapitels (gemäß Anlage 5) zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.

Behandlung im Ortschaftsrat

Frau Dederer erläutert, dass PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienen in einem 200-Meter-Korridor von rechts und links keinen Bebauungsplan benötigten und direkt in das Genehmigungsverfahren starten könnten.

In der hiesigen Anhörung zum Ausbau von Photovoltaik sei zu bemerken, dass für Karlsruhe im Regionalplan die Flächen auf der Deponie Silzberg Grötzingen und die Deponie Ost in Durlach vorgeschlagen würden.

Es sei anzumerken, dass ein Teil der Fläche der Deponie Ost allerdings für eine Wiederaufforstungsmaßnahme als Ausgleich für die Rodung von Flächen beim Wildparkstadion wegfielen. Dies sei bei der vorliegenden Planung durch den Nachbarschaftsverband noch nicht berücksichtigt worden.

Die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur habe im Übrigen schon eine Suchraum-Kulisse für Karlsruhe vor einiger Zeit erstellt, weshalb dem Nachbarschaftsverband noch die Flächen beim Park+Ride Parkplatz Karlsbad/Palmbach, Untere Kohlplatte an der A8, Bachenweg Neureut im Tiefgestade westlich der B36, Am Anger in Daxlanden sowie entlang des Hauptsammelkanals zum Klärwerk in Knielingen vorgeschlagen würden.

Ortsvorsteherin Eßrich sagt, dass die Aufnahme der Fläche Deponie Silzberg in den Ausbauplan für Photovoltaik ein Prüfauftrag des Ortschaftsrates gewesen sei und sie daher hoffe, dass das Stadtplanungsamt besonders diese Fläche beim Gemeinderat und später Nachbarschaftsverband bewerbe.

Ortschaftsrat Fettig fragt, warum die EnBW AG in Karlsruhe noch keine Solarparks errichtet hätte.

Herr Trenkel antwortet, dass die Kollegen vom Solarbereich derzeit in Bruchsal einen Park errichteten. Dies wäre zumindest im näheren Umfeld.

Momentan arbeite EnBW intensiv am Ausbau von Windkraftanlagen, wobei in Zukunft mit einem wachsenden Engagement im Solarbereich gerechnet werden dürfe.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Vorlage Regionalplan Mittlerer Oberrhein; Teilfortschreibung „Solarenergie“ zuzustimmen.

- | | |
|----|--|
| 4. | Regionalplan Mittlerer Oberrhein; Teilfortschreibung „Windenergie“
Stellungnahme der Stadt
Anlagen abrufen über RIS-Vorlage: 2024/0043 |
|----|--|

Kurzfassung

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
2. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gemäß Anlage 4 zur Aufstellung des Regionalplankapitels zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.

Erläuterungen

I. Anlass

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 1. Februar 2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens **1,8 Prozent der Regionsfläche** festzulegen.

Der RVMO hatte am 7. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) für die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Am 24. Januar 2024 wurde das Beteiligungsverfahren beschlossen. Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis **22. Mai 2024** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Planung des Regionalverbands

Ziel der Planung ist die Festlegung von **Vorranggebieten** auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Die Teilfortschreibung ergänzt die derzeit in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Da der bisherige Teilregionalplan Wind vom 9. Dezember 2015 mit Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19. November 2020 für unwirksam erklärt wurde, ist eine Neuaufstellung des Regionalplankapitels notwendig.

Der RVMO hat anhand von Eignungs-, Ausschluss- und Konfliktkriterien eine „Suchraumkulisse Wind“ erarbeitet und die Öffentlichkeit im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens, das am 30. Oktober 2023 endete, vorab informiert. Dem Planungsausschuss wurde über die Suchraumkulisse am 14. September 2023 berichtet (Vorlage 2023/0850). Am 7. Dezember 2023 hat die Stadtverwaltung zudem alle Ortschafts- und Gemeinderäte sowie die Vertretungen der tangierten Bürgervereine zu einer Veranstaltung eingeladen, bei der die Systematik vom Regionalverband nochmals ausführlich erläutert wurde und Fragen der Anwesenden beantwortet wurden.

Die **Flächenkulisse** umfasst 70 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 7.138 Hektar für die Nutzung der Windenergie. Dies entspricht ca. 3,3 Prozent der Regionsfläche. Die Region Mittlerer Oberrhein übertrifft damit die gesetzlich geforderte Mindestvorgabe von 1,8 Prozent (ca. 3.854 ha). Es wird seitens des Regionalverbands aber davon ausgegangen, dass sich diese Flächenkulisse nach Abwägung der in der Offenlage eingehenden Stellungnahmen dem Flächenbeitragsziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche annähern wird. Auf Karlsruher Gemarkung sind im vorliegenden Planentwurf etwa 24,5 Hektar ausgewiesen, was knapp 0,14 Prozent der Fläche des Stadtgebietes Karlsruhe entspricht.

Die vorliegende Neuaufstellung des Teilregionalplans basiert auf einer **„Rotor-out“-Annahme**. „Rotor-out“ bedeutet, dass die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage über das Vorranggebiet hinausragen darf. Bei dieser Herangehensweise kann der Mastfuß einer Anlage direkt an der Grenze des Gebiets stehen. Dieser Ansatz wurde gewählt, um – im Gegensatz zu einer „Rotor-in“-Planung – die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Um die gesetzlichen Abstände aufgrund von Lärmschutzvorgaben einzuhalten, wurde den erforderlichen Mindestabständen bei der Flächensuche daher 100 Meter dazugerechnet.

Durch die Planung selbst wird kein Baurecht geschaffen, sondern es werden geeignete Gebiete festgelegt. In den Vorranggebieten sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen (mit Ausnahme von Repowering-Vorhaben) nach § 249 Abs. 2 BauGB künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein.

III. Stellungnahme Flächenkulisse Stadt Karlsruhe

Die Suchraumkulisse umfasste im Vorentwurf noch zwölf über das Stadtgebiet verteilte Flächen. Diese wurden vom RVMO überwiegend nicht weiterverfolgt. Der Entwurf sieht auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe nur noch die Ausweisung von zwei Vorrangflächen aus.

1. **„Energiehügel“ (Deponie West, Knielingen; ca. 18,5 ha)**

2. **„Edelberg“ (Wettersbach; ca. 43,6 ha; davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)**
Unmittelbar an die Gemarkungsgrenze anschließend befindet sich ein weiteres Vorranggebiet

3. **„Steigleitern“ (Weingarten, angrenzend an Grötzingen; 131,1 ha)**

Hierzu wird auf die Übersichtskarte sowie die Teilkarte Nr. 6 und 9 (**Anlage 1**), die Steckbriefe der vorgenannten Flächen (**Anlage 2a, b, c**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 3**) verwiesen.

Zu 1. „Energiehügel“ (Steckbrief-Fläche-Nr. 51)

Der „Windmühlenberg“ wird bekanntlich bereits für die Windkraft genutzt. Die dauerhafte regionalplanerische Sicherung des Standorts wird begrüßt. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Zu 2. „Edelberg“ (Steckbrief-Fläche-Nr. 24)

Die Fläche liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, einem regionalen Grünzug und im Wald. Der kleine Teil auf Karlsruher Gemarkung umfasst eine Größe von ca. 6 ha und liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Grünwettersbacher Wald – Hatzengraben“. Im Vergleich zur Suchraumkulisse, die aus zwei Teilflächen bestand, wird nun nur noch die nördliche Teilfläche weiterverfolgt. Aus forstlicher Sicht handelt es sich um struktur- und baumartenreiche wertvolle Waldbestände. Im Umfeld befinden sich Natura-2000-Gebiete mit windenergiesensiblen Arten und Lebensräumen, die Auswirkungen müssten auf Zulassungsebene näher betrachtet werden. Der Steckbrief des RVMÖ zu dieser Fläche weist bereits auf die ökologischen Aspekte hin. Auch der Landschaftsplan 2030 bestätigt dies. Die starke Hangneigung auf Gemarkung Ettlingen kann bei einer späteren Standorterschließung für Windenergieanlagen zu Schwierigkeiten führen. Darüber hinaus liegt die Fläche im näheren Umfeld des Funkturms, was im Zuge weiterer Planungen ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Die Windleistungsdichte liegt bei 305 W/m², wodurch die Fläche in die Kategorie „sehr gute Eignung“ (>250 W/m² in 160 m Höhe) fällt.

Zu 3. Steigleitern (Steckbrief-Fläche-Nr. 17)

Die Fläche liegt nordöstlich von Grötzingen im Wald und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Grötzingen Bergwald-Knittelberg“. Für diese Flächen laufen bereits Planungen seitens der EnBW Energie Baden-Württemberg. Fachliche Bedenken hinsichtlich Auswirkungen für die Gemarkung Karlsruhe wurden nicht festgestellt.

Die Stadtverwaltung wird auf Grundlage vorstehender Bewertungen eine Stellungnahme der Gemeinde zusammen mit den Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden an den Regionalverband verfassen.

IV. Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Neben den einzelnen Verbandskommunen wird zur Planung auch der Nachbarschaftsverband als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für elf Mitgliedsgemeinden (Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Waldbronn und Weingarten) gehört.

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat aktuell seit Mitte 2019 zwar einen rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festsetzt. Dieser gilt gemäß § 245e BauGB jedoch nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch einen Regionalplan, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027 hinsichtlich seiner Steuerungs- und Ausschlusswirkungen für Windenergieanlagen fort. Danach bleiben grundsätzlich lediglich (weitere) positive Flächenausweisungen des FNP zugunsten der Windenergie wirksam, sprich solche, die über die Festlegungen des Regionalplans hinausgehen. Davon existieren nach derzeitigem Planungsstand in Karlsruhe keine.

Der Anhörungsentwurf des RVMÖ beinhaltet für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) zehn Vorranggebiete für die Windenergie, darunter die zwei vorgenannten Flächen auf Gemarkung Karlsruhe.

Die Stellungnahme des NVK begrüßt die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein. Lediglich für das Umfeld der Gemeinde Karlsbad sowie der Stadt Rheinstetten bittet der NVK jeweils darum, eine Überbündelung zu überprüfen.

Die Stellungnahme des NVK wird am **15. April 2024** der **Verbandsversammlung des NVK** zum Beschluss vorgelegt. Die Stimme der Stadt Karlsruhe kann in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Daher wird die städtische Position im Gemeinderat vorberaten und beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die beigefügte Stellungnahme des NVK mitzutragen (**Anlage 4**).

Neben der Teilfortschreibung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein führt auch der Regionalverband Nordschwarzwald die Teilfortschreibung Windenergie durch. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird in einer eigenen Stellungnahme die Belange des NVK vertreten. Die Belange der Stadt Karlsruhe sind hier nicht berührt.

V. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben zu begrüßen. Die vom Regionalverband vorgeschlagenen beiden Flächen (Energiehügel und Edelberg) sind aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen als geeignet einzustufen. Der vorgelegten Planung kann zugestimmt werden.

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der parallelen Öffentlichkeitsbeteiligung sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Regionalverband muss den Teilplan gemäß den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung feststellen.

Erläuterungen zur CO₂-Bilanz

Die Ausweisung der Vorranggebiete hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Da hierdurch jedoch die Voraussetzungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien deutlich verbessert werden sollen, besteht mittelbar ein hohes Potential für Einsparungen in der CO₂-Bilanz.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit:

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.

2. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gemäß Anlage 4 zur Aufstellung des Regionalplankapitels zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 15. April 2024 zu vertreten.

Behandlung im Ortschaftsrat

Frau Dederer vom Stadtplanungsamt erläutert, dass die Stadt Karlsruhe grundsätzlich positiv dem Bau von Windkraftanlagen gegenüberstehe. Die vorliegende Stellungnahme der Stadt werde durch den Oberbürgermeister in einer Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes verlesen. Der geplanten Flächenkulisse des Nachbarschaftsverbandes werde zugestimmt, jedoch schlage die Stadt keine Flächen proaktiv vor. Es solle vorerst nur das Flächenziel nach Bundesrecht erreicht werden, da ein maximal möglicher Ausbau von Windkraftanlagen auch einen immensen Eingriff in den Naturschutz bedeute.

Geeignet seien der Edelberg mit 6 Hektar Anteil von insgesamt 43,6 Hektar Fläche oder der Energieberg nördlich des Rheinhafens. Weitere Flächen gebe es keine.

Der Ortschaftsrat Grötzingen werde deshalb angehört, da Auswirkungen von den Windkraftanlagen erwartbar seien, die jedoch nicht auf Grötzingen Gemarkung stünden. Zum Schluss bemerkt sie, dass auf dem Grötzingen Müllberg zukünftig eine Mischnutzung von Windkraft- und Solaranlagen denkbar sei.

Herr Trenkel ergänzt, dass in Gundelsheim bei Heilbronn eine derartige Mischnutzung gerade von der EnBW AG realisiert werde. Hierbei sei zu bemerken, dass regelmäßig zuerst die Windräder geplant würden und die Solarpaneele nachträglich kämen.

Herr Schönberger merkt an, dass gemäß einem Änderungsantrag der CDU-Gemeinderatsfraktion zu dieser Thematik für die Sitzung am 19. März 2024 zukünftig bei Verpachtung von stadteigenen Flächen für Windenergieanlagen eine Zustimmung des Gemeinderates eingeholt werden sollte.

Ziel sei es, durch die Beratung im Gremium sicherzustellen, dass geringstmöglich in Naturschutz, Landwirtschaft und Landschaftsbild eingegriffen und die Wirtschaftlichkeit solcher Vorhaben gesichert werde. Momentan werde der Gemeinderat nämlich bei geringem Pachtzins nicht konsultiert.

Ortschaftsrat Fettig findet es schade, dass der Müllberg in Grötzingen derzeit nicht zur Debatte stünde. Es würden derzeit noch über 45 Prozent an erneuerbaren Energien in Deutschland benötigt, weshalb der Ort mitberücksichtigt werden sollte.

Ortschaftsrat Fischer schließt sich Ortschaftsrat Fettig an und fordert vom Stadtplanungsamt, die Fläche auf dem Müllberg ins Gespräch bei den Verantwortlichen zu bringen.

Herr Müller antwortet, dass die Windhäufigkeit in der gesamten Region kein Problem sei. Das heiße, dass der Standort Müllberg also infrage käme. Problematisch seien aber die Nähe zu Siedlungsgebieten sowie naturschutzrelevante Bereiche. Deshalb sei die Such-Kulisse herausgekommen, die den Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten vorliege.

Selbst das Gebiet bei Weingarten werde als konfliktträchtig eingestuft, gerade die umliegenden Waldflächen, weshalb die Fläche Müllberg folglich noch diffiziler in der Umweltverträglichkeitsprüfung sei.

Ortschaftsrätin Weingärtner sagt, dass das Windpark-Projekt in Weingarten aus Grötzingen Sicht völlig unproblematisch sei. Nach dem Vortrag könnte man sagen, dass keine nennenswerten Emissionen auf Grötzingen feststellbar seien.

Herr Trenkel stimmt zu und ergänzt, dass ebenfalls der Artenschutz mit nur jeweils einem nachgewiesenen Rot- und Schwarzmilan-Paar vergleichsweise unbeeinträchtigt sei.

Ortschaftsrat Schuhmacher findet, dass wenn die alte Mülldeponie in Grötzingen der Suchraum-Kulisse hinzugefügt werde, diese nicht als Ausweichfläche für gesetzlich vorgegebene Flächen zum Ausbau von Windkraft herangezogen werden dürfte. Bei der Formulierung des Vorschlags sollte auf diesen Umstand geachtet werden.

Beschluss des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat gibt dem Gemeinderat mit 14 Ja- bei zwei Nein-Stimmen die Empfehlung, den Tagesordnungspunkt zu beschließen.
2. Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen, den Nachbarschaftsverband zu bitten, die Suchraumkulisse nach Südwesten - in Windrichtung vom Müllberg aus - zu erweitern.

5. Zusatzbezeichnung "Historische Künstlerkolonie" auch auf den Ortsschildern im Stadtteil Grötzingen

Beschlussvorlage

Kurzfassung

Der Ortschaftsrat Grötzingen schlägt dem Gemeinderat als zuständiges Gremium vor, dem Stadtteil Grötzingen mit Zustimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg die Zusatzbezeichnung „Historische Künstlerkolonie“ auch auf den Ortsschildern zu verleihen. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung des Innenministeriums einzuholen und die entsprechende Änderung der Ortsschilder zu veranlassen.

Erläuterungen

Zusatzbezeichnungen können auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde beruhen.

In der Vergangenheit wurden im Wesentlichen die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen. Durch das zuständige Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg wurden vor kurzem aber auch andere Namenszusätze genehmigt.

Von besonderer Bedeutung ist insofern jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart, die Funktion einer Gemeinde, eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Eine Zusatzbezeichnung kann über einen Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit, vorliegend einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder, beantragt werden.

Dieses Quorum soll sicherstellen, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf ein breites demokratisches Fundament stützt. Straßenrechtlich beziehungsweise straßenverkehrsrechtlich sind die einschlägigen Normen nicht tangiert.

In Karlsruhe hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2023 auf Vorschlag des Ortschaftsrates Wettersbach beschlossen, die Genehmigung für die Zusatzbezeichnung „Waldenserort“ für den Ortsteil Palmbach beim Innenministerium einzuholen.

Aus stadthistorischer Sicht ist der Vorschlag des Ortschaftsrates grundsätzlich zu befürworten.

Zu Ende des 19. Jahrhunderts gab es in Grötzingen nämlich die sogenannte Malerkolonie, eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft von Kunstschaaffenden in wechselnder Besetzung. 1889 baute das Künstlerpaar Friedrich Kallmorgen und Margarethe Hormuth-Kallmorgen ein Haus im ländlichen Grötzingen, um dort in den Sommermonaten zu wohnen und zu malen. Weitere Künstlerinnen und Künstler folgten ihnen. Der Tiermaler Otto Fikentscher kaufte 1891 das ehemals markgräfliche Schloss Augustenburg und lebte dort mit seiner Frau Jenny. Die Karlsruher Maler Gustav Kampmann, Franz Hein und Karl Biese schlossen sich ihnen mit ihren Familien an, sodass mit der Zeit eine Künstlerkolonie nach dem Vorbild von Barbizon in Frankreich entstand. Die historische Künstlerkolonie in Grötzingen bestand bis zur Auflösung im Jahr 1903 und leistete einen wesentlichen Beitrag zur deutschen Landschafts- und Naturmalerei der Jahrhundertwende. Zahlreiche Kunstwerke aus dieser Zeit deuten hierauf hin. Bis heute ist Grötzingen die einzige bekannte und verifizierte historische Künstlerkolonie in ganz Baden-Württemberg.

Noch heute wird Grötzingen dank dieser Künstlerkolonie als „Badisches Malerdorf“ bezeichnet. Auch die Mitgliedschaft in der europäischen Vereinigung von historischen Künstlerkolonien Euroart geht auf die Existenz der ehemaligen Malerkolonie zurück. 2018 wurde das erste bundesweite Stadtteilkulturkonzept Grötzingen vom Gemeinderat verabschiedet. Dieses definiert die kulturpolitische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Stadtteilkulturlebens in Gefolgschaft zum Karlsruher Kulturkonzept bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus. Gemeinsam mit den Kulturschaaffenden vor Ort wurden die wichtigsten Herausforderungen der kommenden Jahre benannt und strategische Maßnahmen gesammelt. Viele der erarbeiteten Ideen wurden unverzüglich umgesetzt und so steht die Grötzinger Kulturkonzeption auf einem soliden Fundament.

Die Ortsverwaltung bewahrt das historische Erbe der Künstlerkolonie, indem die historischen Gemälde und Kunstwerke in vielseitigen Ausstellungsformaten im Ort und anderen Ausstellungen anderer Gemeinden und Städte gezeigt werden. Zudem wird die Tätigkeit heutiger Kunstschaaffender aktiv unterstützt. Ebenso greift die Städtische Galerie dieses historische Erbe gelegentlich in Ausstellungen auf.

Als Zentrum dient hierfür das historische Rathaus, in dem eine repräsentative Auswahl aller Künstlerinnen und Künstler der historischen Künstlerkolonie ständig ausgestellt werden sowie das städtische Ausstellungshaus „Kunstfachwerk N6“, in dessen Räumen wechselnde Ausstellungen qualitativ hochwertiger, aktueller Kunst - auch von heute in Grötzingen lebenden Künstlerinnen und Künstlern - gezeigt werden.

Aufgrund der historischen Bedeutung der Künstlerkolonie für den Ortsteil Grötzingens wird der Namenszusatz grundsätzlich für hilfreich und sinnvoll erachtet. Eine übergeordnete kulturtouristische Bedeutung wird im Hinblick auf die städtische Ausrichtung des Tourismus eher weniger gesehen. Der Zusatz kann allerdings hilfreich bei der touristischen

Kulturvermarktung im Kontext Grötzingen sein. Auch im Zug der Platzierung und Vermarktung der Künstlerkolonie, über das Netzwerk Euroart (Europäische Vereinigung ehemaliger Künstlerkolonien), wird ein Hinweis auf die kulturellen Wurzeln des Stadtteils Grötzingen als durchaus hilfreich erachtet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt mit der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller seiner Mitglieder, dass der Stadtteil Grötzingen in Zukunft die Bezeichnung „Historische Künstlerkolonie“ auch auf den Ortsschildern führt. Die Verleihung der Bezeichnung ist von der Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg abhängig. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung des Innenministeriums einzuholen und die entsprechende Änderung der Ortsschilder zu veranlassen.

Behandlung im Ortschaftsrat:

Ortvorsteherin EBrich erläutert, dass die Vorlage schon hinreichend im Ortschaftsrat sowie im Fraktionsvorsitzenden-Ausschuss diskutiert worden sei.

Es habe sich noch ergeben, dass der Förderverein Karlsruher Stadtgeschichte die Bezeichnung befürworte.

Hingegen nicht umgesetzt werde der Vorschlag des Kulturamtes, den Namenszusatz in gegenderter Form zu verwenden.

Sie bittet den Ortschaftsrat um Abstimmung.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat Grötzingen schlägt dem Gemeinderat als zuständiges Gremium mit 10 Ja-, 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung vor, dem Stadtteil Grötzingen mit Zustimmung des Innenministeriums Baden-Württemberg die Zusatzbezeichnung „Historische Künstlerkolonie“ auch auf den Ortsschildern zu verleihen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung des Innenministeriums einzuholen und die entsprechende Änderung der Ortsschilder zu veranlassen.

6. | Umgestaltung der kleinen Grünanlage an der Fischtreppe

Beschlussvorlage

Kurzfassung

Die kleine Grünanlage an der Fischtreppe wird im Zuge der Mühlgrabengestaltung so umgestaltet, dass ein einheitliches Bild entsteht.

Erläuterungen

Bereits bei den Plänen zur Umgestaltung des Mühlgrabens kam der Wunsch und die Idee auf, die kleine Grünanlage auf der anderen Seite der Pfinz so umzugestalten, dass ein einheitliches Erscheinungsbild gegeben ist.

Auf die kleine Grünfläche kommen zwei baugleiche Bänke, die mit Blick auf die Pfinz aufgestellt werden. Ebenso werden am Anfang und Ende der kleinen Grünfläche Müllbehälter aufgestellt.

Die Fläche insgesamt wird so gestaltet, dass sie leicht zu pflegen ist.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Diese Maßnahme ist noch Bestandteil der Sanierung des Mühlgrabens.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich sagt, dass es sich um einen Nachtrag zu der Neuanlage des Mühlgrabens handle. Das Gartenbauamt habe durch die Baumaßnahme am Mühlgraben noch genügend Gelder zur Verfügung, die in der Vorlage beschriebene Fläche mit zwei Bänken auszustatten. Am „Saurbrücke“ auf der Seite der Straße Feindhag werde es im Zuge der Baumaßnahme am Brückenzugang und an der Bank in Richtung Einkaufsmärkte zwei neue Mülleimer geben. Ein Augenmerk läge darauf, dass diese Erholungsfläche möglichst einfach für den Bauhof in Ordnung zu halten sei.

Ortschaftsrat Schuhmacher sagt, dass es sich auf der einen Seite um eine begrüßenswerte Maßnahme, auf der anderen Seite im Vorgehen um eine wiederholte Missachtung der Rechte des Ortschaftsrates handle. Das Gremium werde vor vollendete Tatsachen gestellt, da sich die Anlage zum Zeitpunkt der Sitzung bereits im Bau befände.

Infolgedessen sei unverständlich, warum ein Votum abgegeben werden müsste, sodass sich die MfG-Fraktion nicht weiter an der Diskussion sowie anschließenden Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligen werde.

Der Zentrale Juristische Dienst solle ferner überprüfen, ob in dieser Sache überhaupt ein rechtskräftiger Beschluss gefasst werden könnte.

Ortsvorsteherin EBrich antwortet, dass auch der kleine Grünanlagen-Teil im Rahmen der Vorstellung der Neuanlage des Mühlgrabens als Randbemerkung vorgestellt worden sei. Tatsächlich habe es das zuständige Gartenbauamt versäumt, die Beschlussfassung zu dieser kleinen Grünanlage in die Wege zu leiten. Bei der Entscheidung zur Neuanlage des Mühlgrabens sei definitiv nicht über die kleine Grünanlage beschlussgefasst worden.

Richtig sei jedoch, dass schon vor Monaten der Umstand bekanntgegeben worden sei, dass der betroffene Bereich aus Mitteln der Mühlgraben-Umgestaltung voraussichtlich angegangen werde, um ein einheitliches Bild für diesen Bereich zu gewährleisten.

Erst kürzlich sei der Ortsverwaltung mitgeteilt worden, ob und wie die Maßnahme tatsächlich umgesetzt werde. Daraufhin sei die Beschlussvorlage unverzüglich erstellt worden.

Es wäre fraglich, ob bei einem negativen Entscheid des Ortschaftsrates dieser Bereich wieder zurückgebaut werden müsste, da ja schon die Arbeiten begonnen hätten.

Ortschaftsrat Neureuther sagt, dass nicht immer wieder neue Mülleimer errichtet werden sollten. Sinnvoller sei es, bestehende Standorte mit größeren Gefäßen auszustatten. So würde der Bauhof auch nicht weiter belastet werden und die Anfragen aus der Bevölkerung gingen zurück.

Ortsvorsteherin EBrich antwortet, dass größere Mülltonnen in der Regel mit anderen Geräten entleert würden, als der Ortsverwaltung zur Verfügung stünden. Daher sei der Vorschlag ohne Weiteres nicht umsetzbar.

Ortschaftsrat Siegele fragt, ob nur Bänke und Mülleimer installiert würden. Wenn dem so wäre, könnte man nicht von einer Grünanlage sprechen.

Ortsvorsteherin EBrich sagt, dass nur Bänke und Mülleimer installiert würden.

Ortschaftsrat Fischer findet, dass der Zentrale Juristische Dienst nicht eingeschaltet werden sollte. Die Verfehlung, wenn überhaupt vorhanden, läge eher beim Gartenbauamt als bei der Ortsverwaltung. Auch verstehe er nicht, warum die hinzugekommenen Mülleimer als überzählig angesehen würden. Er habe die Erfahrung in jahrzehntelanger Arbeit im Ortschaftsrat gemacht, dass sobald neue Bänke errichtet würden, immer wieder Diskussionen über zu wenige Mülleimer stattfänden. Insofern könnte man an dieser Stelle einen Haken machen und die Thematik als erledigt betrachten.

Ortschaftsrätin Weingärtner sagt, dass die Strategie der Stadt sei, eher weniger Mülleimer zu installieren. Es sei immer wieder betont worden, dass Müll nicht immer am Entstehungsort, sondern eben an anderer Stelle, zum Beispiel daheim, entsorgt werden müsste. Sie begrüße sehr, dass nun zwei neue hinzukämen. Es wäre blamabel, wenn diese wegen eines rechtswidrigen Ortschaftsrats-Beschlusses abmontiert würden. Der betroffene Ort an der Fischtreppe sei zudem regelmäßig vermüllt.

Ortschaftsrat Schönberger findet es gut, dass die Mülleimer in gleicher Beschaffenheit wie die bereits vorhandenen geliefert würden. Dies gebe ein einheitliches Bild. Er erkundigt sich, was unter einer pflegeleichten Anlage zu verstehen sei.

Ortsvorsteherin EBrich antwortet, dass es nur eine Rasenfläche geben werde, die ohne Aufwand gemäht werden könnte. Es werde jedoch keine Bepflanzung geben. Sie werde dem Gartenbauamt im Nachgang zur Sitzung melden, dass vom Ortschaftsrat bei der Veränderung von Grünanlagen unbedingt die Zustimmung einzuholen sei.

Ortschaftsrätin Bergerhoff fügt hinzu, dass ihrer Kenntnis nach mehrfach auch über den kleinen Grünanlagen-Teil im Ortschaftsrat gesprochen worden sei. Es müsste allen Mitgliedern des Ortschaftsrates bekannt gewesen sein, dass dieser Platz in Planung sei und umgestaltet werde. Sie sei über die Haltung der MfG in diesem Punkt sehr verwundert.

Ortschaftsrat Tamm merkt zu Ortschaftsrat Schuhmachers Ausführungen an, dass in letzter Konsequenz nicht auf eine Formalie bestanden werden sollte. Er stelle fest, dass der Bürokratieabbau in Deutschland nicht funktioniere, wenn jeder kleinste, nebensächliche Vorgang in der Verwaltung kleinteilig juristisch aufgearbeitet werden solle. In diesem Fall genüge es, sich darüber zu freuen, dass eine Grünanlage relativ schnell umgesetzt werde. Es sei schade, dass die Verwaltung nun kritisiert werde, weil es in diesem Fall formal nicht absolut richtig vorgegangen sei.

Ortsvorsteherin EBrich korrigiert Ortschaftsrat Tamm, dass man zurzeit nur von einer Vermutung sprechen könnte.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat ist einstimmig mit der Umgestaltung der kleinen Grünanlage an der Fischtreppe einverstanden.

Die MfG-Ortschaftsratsfraktion nimmt an der Beschlussfassung nicht teil, weshalb 12 der anwesenden 16 Gremiumsmitglieder abgestimmt haben.

Beschlussvorlage

Der ADAC Nordbaden e.V. bietet an, in Grötzingen eine Fahrradservice-Station aufzustellen.

Dadurch soll die Attraktivität des Fahrradfahrens gefördert und eine Verbesserung des Serviceangebotes für Fahrradtouristen geleistet werden.

Um den Vorschlag zu konkretisieren, fand am 27. Februar 2024 ein Vor-Ort-Termin mit Vertretungen des ADAC Nordbaden e.V., der Ortsverwaltung und des Stadtplanungsamtes statt.

Als geeigneter Ort wurde in dem Termin das Gehwegstück vor der Begegnungsstätte ungefähr auf Höhe der Kreuzung Grezzo- und Niddastraße angesehen (siehe Abbildung 3).

Grundsätzlich sind die in gelb gehaltenen und mit einem Werbeschriftzug versehenen Reparatursäulen mit diversem Werkzeug ausgestattet, das für die Reparatur von Zweirädern notwendig ist.

Die Radservicestation ist aus Edelstahl gefertigt, in welcher die an Edelstahlseilen befestigten Reparaturwerkzeuge untergebracht sind. Die Station wird auf einem Fundament befestigt.

Zusätzlich gibt es eine Vorrichtung zum Aufhängen des Fahrrads am Sattel, damit Reparaturen bequemer durchgeführt werden können.

An der Station würden folgende Werkzeuge installiert werden:

- Gabelschlüssel Größe 8, 10, 13, 15
- Torx Schraubendreher T25
- Speichenschlüssel 3,2mm
- Schlitzschraubendreher
- 2x Mantelheber
- Imbus-Multitool
- Rollengabelschlüssel
- Flaschenöffner

An der Seite der Station befindet sich eine Fußluftpumpe mit Manometer (Dunlop-Ventil, französisches Ventil und Autoventil).

Die Anschaffungskosten sowie die Kosten für das Fundament der Station würden vom ADAC Nordbaden e.V. getragen werden.

Das Fundament erstellt die Ortsverwaltung und stellt die anfallenden Kosten hierfür dem ADAC Nordbaden e.V. in Rechnung. Es ist beabsichtigt, eine Bodenplatte auf dem Kopfsteinpflaster zu installieren.

Die Ortsverwaltung wäre verpflichtet, regelmäßige Kontrollen an der Station durchzuführen, defektes oder fehlendes Werkzeug zu ersetzen und mögliche Beschmierungen zu entfernen. Das Ersatzwerkzeug würde vom ADAC Nordbaden e.V. kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Es würde eine unbefristete Vereinbarung geschlossen werden, die mit dem Tag der Unterzeichnung beginnt. Sie könnte mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Oktober 2027.

Nach Kündigung würde das ADAC-Branding auf Kosten des ADAC Nordbaden entfernt werden.

Auf Wunsch könnte die Station anschließend kostenfrei in das Eigentum der Ortsverwaltung übergehen. Andernfalls würde die Station vom ADAC Nordbaden auf dessen Kosten von ihrem Standort entfernt werden. Das Fundament müsste die Ortsverwaltung auf eigene Kosten entfernen.

Die Vereinbarung könnte einseitig vom ADAC Nordbaden e.V. vorab und fristlos gekündigt werden, wenn diesem durch

- Diebstahl der gesamten Station
- wiederholten Diebstahl von Werkzeug oder
- Vandalismus eine Fortführung nicht zugemutet werden könne.

Beschluss:

Antrag an den Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat beauftragt die Ortsverwaltung, die Vereinbarung zur Aufstellung einer Radservice-Station am Standort vor der Begegnungsstätte Grötzingen mit dem ADAC Nordbaden e.V. zu schließen.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin EBrich teilt mit, dass neben der Fahrradservicestation auch die bereits vom Ortschaftsrat beschlossenen Fahrradständer errichtet werden sollen.

Sie bittet den Ortschaftsrat um Abstimmung.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat beauftragt die Ortsverwaltung einstimmig, die Vereinbarung zur Aufstellung einer Radservice-Station am Standort vor der Begegnungsstätte Grötzingen mit dem ADAC Nordbaden e.V. zu schließen.

8.1 | Antrag auf Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften Wiesenäckerweg 34a und 34b

Kurzfassung

Es wird Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Augustenburgstraße (Tunnel B10) / Stadtbahn Berghausen, Wiesenäckerweg vom 19. Januar 1990, Absatz 1.4, gestellt.

Erläuterungen

Es wird Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Augustenburgstraße (Tunnel B10) / Stadtbahn Berghausen, Wiesenäckerweg vom 19. Januar 1990, Absatz 1.4, gestellt.

Gemäß Bebauungsplan, Absatz 1.4, sind in den allgemeinen Wohngebieten am Wiesenäckerweg westlich des Krappmühlenweges Garagen und Stellplätze nur innerhalb des Baubereiches zulässig.

Für ein geplantes Bauvorhaben im Wiesenäckerweg 34a und 34b sollen die erforderlichen Stellplätze außerhalb des Baubereiches in einem Winkel von 90 Grad zum Wiesenäckerweg errichtet werden.

Daher beantragt der Grundstückseigentümer die Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 56 Absatz 5 der Landesbauordnung (LBO Baden-Württemberg).

Entlang des Wiesenäckerweges soll nach den Vorgaben des dort gültigen Bebauungsplanes eine zweigeschossige Bebauung mit insgesamt zwei Wohneinheiten erfolgen. Die Errichtung der beiden notwendigen Stellplätze im rückwärtigen Bereich des Grundstückes für ein geplantes Bauvorhaben ist aufgrund der dort vorhandenen Wohnbebauung nicht möglich. Zudem muss die Zufahrt zur bestehenden Garage im rückwärtigen Grundstücksteil freigehalten werden.

Bei Einhaltung von Absatz 1.4 des oben genannten Bebauungsplans könnten Stellplätze nur auf Kosten von im anderen Fall neu errichteten Wohnraum entstehen. Die Schaffung von Wohnraum steht aber im öffentlichen Interesse. Die Landesbauordnung führt dazu in § 56 Absatz 5, dass Gründe des Allgemeinwohls auch bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs vorliegen.

Durch Anpflanzungen von dauergrünen Heckenstreifen von zirka 1,50 Metern Höhe parallel zu den äußeren Längsseiten der Stellplätze bleibt der Charakter der Fläche als Vorgarten und damit nachbarliche Interessen am Gesamteindruck der Bebauung gewahrt. Zur Befestigung werden versickerungsfähige Pflastersteine verwendet, die eine dauerhafte Begrünung der Fläche zulassen.

Innerhalb des gültigen Bebauungsplanes wurden entsprechende Befreiungen bereits gewährt.

Die Grundstücke Wiesenäckerweg 5, 18a, 18b, 18c sowie 25 haben keine Stellplätze innerhalb des Baubereiches.

Auch bei Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes, nämlich die Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten, ist eine Zufahrt vom Wiesenäckerweg zum Wohnhaus in zweiter Reihe immer zu gewährleisten. Deshalb können die Stellplätze nicht auf der Zufahrt zum hinter liegenden Grundstück realisiert werden.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Verwaltung und dem Antrag auf Befreiung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, hier die Errichtung von zwei Erforderlichen Stellplätzen außerhalb des Baubereiches im Wiesenäckerweg 34a, 34b, mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.

8.2 | Bauantrag Augustenburgstraße 102

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: Augustenburgstraße (Tunnel B10) / Stadtbahn Berghausen, Wiesenäckerweg.

§30 (1) BauGB: Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem Grundstück soll eine Gewerbehalle, unterteilt in vier einzelne, selbstständige Einheiten, errichtet werden.

Das Vorhaben Gewerbehalle ist mit den Festsetzungen des dort maßgeblichen Bebauungsplans grundsätzlich vereinbar.

Allerdings wird die zulässige Grundflächenzahl (im Bebauungsplan angegeben mit 0,8) deutlich überschritten.

Demnach wäre bei der maßgebenden Grundstücksfläche (2.026 Quadratmeter) eine Überbauung des Grundstückes von 1.215 Quadratmetern, einschließlich aller abzugsfähigen Flächen, die sich aus den §§ 19, 21a BauNVO 1990 ergeben, zulässig.

Tatsächlich werden aber 1.748 Quadratmeter in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Überschreitung um rund 44 Prozent.

Aufgrund dieses Umstandes hat die Bauherrenschaft einen Antrag auf Ausnahme von der festgelegten Grundflächenzahl gestellt (vgl. § 31 Absatz 2 BauGB).

Demnach kann nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Im vorliegenden Fall ist durch die Vorschrift intendiert, so wenig Fläche wie möglich zu versiegeln.

Die Bauherrenschaft beabsichtigt als Kompensation der Grundflächen-Überschreitung alle geplanten Stellplätze mittels Rasengittersteinen herzustellen, um die Versickerungs-Fähigkeit des Bodens zu erhalten.

Zudem werden Bäume angepflanzt und eine Photovoltaik-Anlage installiert.

Aus Sicht der Ortsverwaltung erscheint die Grundflächenzahl-Überschreitung aus oben genannten Gründen und unter Rücksichtnahme der nachbarlichen Situation im Gewerbegebiet (ebenfalls Gewerbehallengebäude) vertretbar.

Behandlung im Ortschaftsrat

Ortsvorsteherin Eßrich erläutert, dass die beabsichtigte Gewerbehalle in der Augustenburgstraße 102 wesentlich größer geplant werde als nach Bebauungsplan-Vorgaben vorgesehen sei. Die Halle auf dem Nachbargrundstück sei allerdings auch von der Grundflächenzahl des Bebauungsplans befreit worden. Das Stadtplanungsamt habe mitgeteilt, dass die Maßgabe des Bebauungsplans untypisch für Gewerbegebiete sei. Daher sei eine Freistellung von der Regelung des Bebauungsplans unbedenklich.

Ortschaftsrätin Hauswirth-Metzger sagt, dass eine Photovoltaikanlagen-Pflicht bei Neubauten herrsche. Die Rasengitterstein-Flächen seien verhältnismäßig klein. Sie schlägt vor, dass für die überschrittenen Flächen Dachbegrünungen als Kompensation angelegt werden.

Ortschaftsrat Fischer gibt zu bedenken, dass der Eigentümer der Halle verpflichtet sei, bis spätestens Ende nächstes Jahr die Halle errichtet zu haben, damit Fördermittel in Anspruch genommen werden könnten. Man sollte dem Bauherrn nicht weitere Hürden auferlegen.

Ortschaftsrat Schuhmacher merkt an, dass das Grundstück momentan größtenteils versiegelt sei. Es wüchse auf dem Grundstück ohnehin nichts.

Aus diesem Grund sei es zu begrüßen, dass dort eine geordnete Situation mit einer Halle entstünde. Eine Auflage für eine Dachbegrünung erscheine aus seiner Sicht nicht geboten.

Ortschaftsrat Siegele fragt, ob der Beschluss zugunsten der Dachbegrünung abgeändert werde oder wie ursprünglich vorgesehen bestehen bleibe.

Ortsvorsteherin Eßrich antwortet, dass über den Beschlussantrag wie in der Vorlage genannt abgestimmt werde. Sie werde den Aspekt mit der Dachbegrünung als Anregung an das Bauordnungsamt weiterleiten. Das zuständige Fachamt entscheide ohnehin letztgültig, welche Auflagen der Bauherr zu erfüllen habe.

Beschluss des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Verwaltung und dem Bauantrag mit 13 Ja- bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung zu.

9. Bekanntgabe eines nichtöffentlich gefassten Beschlusses

Folgender Beschluss wurde in der nichtöffentlichen Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 6. März 2024 gefasst:

TOP 2: Ankauf eines Gemäldes der Künstlerin Waltraud Kniss

Beschluss des Fraktionsvorsitzenden-Ausschusses:

Die Fraktionsvorsitzenden beauftragen die Ortsverwaltung Grötzingen einstimmig, das Gemälde „Herr Bechtold hängt ein Bild auf (Betty unterm Apfelbaum)“ von Waltraud Kniss anzukaufen

10. Mitteilungen der Ortsverwaltung

a) Im Unterviertel - zukünftiger Straßenbelag

Bürgerinnen und Bürger hatten angeregt, dass die Straße Im Unterviertel beim barrierefreien Ausbau einen Belag aus Asphalt erhält, aufgrund der negativen Rückmeldungen von Anliegenden der Westmarkstraße aus Durlach-Aue. Hierzu teilt das Stadtplanungsamt mit:

Die Straße Im Unterviertel wurde im Rahmen des Sanierungsverfahrens als verkehrsberuhigter Bereich mit Mischfläche entwickelt. Eine Asphaltierung widerspricht gestalterisch den abgestimmten Sanierungszielen. Auf Grund der Mischfläche gibt es keine Fahrbahn. Eine Fahrbahn widerspricht der Ausweisung der Straße als verkehrsberuhigter Bereich.

b) Müllabholung durch Team Sauberes Karlsruhe (TSK) im Wohngebiet unterhalb „Im Speitel“

Zur Klärung offener Fragen bei der Mülleimer-Leerung hat die Ortsverwaltung einen Termin mit dem TSK für Mittwoch, 20. März um 13 Uhr vereinbart. Anliegende sind herzlich eingeladen. Treffpunkt ist „Am Münchsberg“.

c) Termine:

Am Samstag, den 16. März um 19 Uhr findet anlässlich der Veranstaltungsreihe „**Kultur im Bürgersaal**“ eine Lesung mit Rahsan Dogan statt. Sie wird aus ihrem Roman „Das Geheimnis der Hohen Eich“ lesen.

Am 21. März um 19 Uhr findet im Saal des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte Grötzingen die **Vernissage zur 16. Malerdorfmalerei Ausstellung** statt.

Die **Ausstellung** an sich kann am **23. März von 14.30 bis 17.30 Uhr** im Saal des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte Grötzingen besucht werden.

Am Mittwoch, den 10. April um 14.30 Uhr findet im Saal des Herbert-Schweizer-Hauses Begegnungsstätte Grötzingen das von der Ortsverwaltung veranstaltete **Frühlingsfest für Seniorinnen und Senioren** statt. Einlass in den Saal ist um 14 Uhr.

Am Donnerstag, den 26. und 28. April jeweils um 16 Uhr finden auf dem Friedhof Grötzingen anlässlich der „100 Jahre Friedhof Grötzingen-Feier“ kostenlose Führungen statt.

gez. Ortsvorsteherin Karen Eßrich
Sitzungsleitung

gez. Daniel Heiter
Protokollführung

gez. Ortschaftsrat Thorsten Daubenberger
Urkundsperson

gez. Ortschaftsrat Daniel Siegele
Urkundsperson